

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Erodieretechnik Brandt & Gräbe GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Alle Lieferungen und Leistungen der Erodieretechnik Brandt & Gräbe GmbH (nachfolgend „Hersteller“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (nachfolgend „Besteller“) erfolgen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Lieferungsbedingungen (nachstehend „Lieferungsbedingungen“). Abweichenden Regelungen, insbesondere entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Bestellers, widersprechen wir, es sei denn, wir hätten der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Lieferungsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- 1.3 Hinweis gem. § 33 Bundesdatenschutzgesetz: Wir speichern die Daten über Kunden und Lieferungen elektronisch.
- 1.4 Alle Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

2. Angebot und Auftragserteilung

Unsere Angebote, die nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet werden, sind freibleibend. Bestellungen des Bestellers sind für ihn bindende Angebote. Annahmeerklärungen, Bestellungen und sonstige mündliche Vereinbarungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Herstellers.

3. Haftung / Mängelhaftung

- 3.1 Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung ausgeschlossen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger Pflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Höhe der Ersatzleistung ist jedoch stets auf die Höhe unseres Werklohnanspruchs begrenzt.
- 3.2 Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und sofern wir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haften.
- 3.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 3.4 Unbeschränkt ist unsere Haftung, wenn der Besteller aufgrund einer uns zuzurechnenden Handlung oder Unterlassung sein Leben verliert oder einen Körper- oder Gesundheitsschaden erleidet.

4. Lieferfristen, Verzug, Unmöglichkeit

- 4.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung enthaltenen Datum, nicht aber vor Klärung aller Vertragsbestimmungen. Sie endet mit dem Tag der Absendung bzw. Auslieferung durch uns, es sei denn, dass feste Liefertermine zugesagt sind.
- 4.2 Alle Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, dass in einer schriftlichen Auftragsbestätigung eine Zusicherung des Termins enthalten ist.
- 4.3 Wird eine verbindliche Lieferfrist um mehr als zwei Wochen überschritten, so ist der Besteller berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist von einer Woche den Vertrag zu kündigen. Die Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen.
- 4.4 Geraten wir schuldhaft in Verzug, so gilt, dass die uns zu setzende Nachfrist schriftlich mitgeteilt werden muss und eine Woche zu betragen hat. Der Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 4.5 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Vertragsleistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Zu diesen von uns nicht zu vertretenden Umständen gehören insbesondere behördliche Maßnahmen, Verkehrsbehinderungen, Streik, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen bei unseren Lieferanten etc.

5.0 Versand / Abholung bzw. Auslieferung / Gefahrübergang

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Abholung und Auslieferung von Werkstücken sowie deren Transport durch unsere Fahrzeuge erfolgen auf Gefahr des Bestellers. Für hierbei auftretende Transportschäden haften wir nur für den Fall eines uns nachgewiesenen Eigenverschuldens.

- 5.3 Die Gefahr geht auf den Käufer bzw. Auftraggeber über, sobald die Ware bzw. die Werkstücke unsere Geschäftsräume verlassen haben.
- 5.4 Bei allen angenommenen Aufträgen übernehmen wir keine Haftung für Schäden, die durch Verzug, Risse, Härtefehler, Lunken oder Materialschäden entstehen.
- 5.5 Für ein einwandfreies Bearbeitungsergebnis sind entsprechende Materialaufmaße notwendig. Bei Unterschreitung dieser Aufmaße übernehmen wir für die Qualität der zu bearbeitenden Teile keine Garantie.
- 5.6 Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt Nachbesserung oder Ersatzlieferung maximal im Rahmen unserer Leistung. Jeder Schadenersatzanspruch, gleich welcher Art, ist

ausgeschlossen.

6. Preise

Die Preise verstehen sich netto, zzgl. der bei Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, ab Werk, ausschließlich Verpackung.

7. Lieferschein/Abnahme

- 7.1 Die bei der Ablieferung der Ware bzw. der Werkstücke den Lieferschein unterschreibenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme der Waren und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.
- 7.2 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn nicht spätestens innerhalb von 8 Tagen eine schriftliche Mängelanzeige beim Hersteller eingeht.

8. Zahlungen

- 8.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto zu erfolgen.
- 8.2 Sofern im Einzelfall ausdrücklich ein Skontoabzug vereinbart ist, entfällt dieser jedoch dann, wenn zum Zahlungszeitpunkt andere fällige Forderungen noch nicht beglichen sind.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, weitere Lieferungen an den Besteller zurückzuhalten.
- 8.4 Ergeben sich nach Vertragsschluss gegen die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers Bedenken, sodass unsere Zahlungsansprüche gefährdet erscheinen, so steht uns das Recht zu, Leistung gegen Vorkasse oder Sicherheit durch selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbedingte Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstituts zu verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen trotz Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung nicht nach, so können wir unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Bestellers vom Vertrag zurücktreten.
- 8.5 Der Besteller kann, insbesondere bei Mängelrügen, mit einer Forderung gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen sowie der aus sonstigen Rechtsansprüchen (wie z.B. wechsellrechtlichen Ansprüchen) entstandenen Forderungen unser Eigentum.
- 9.2 Der Besteller ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.
- 9.3 Soweit die Ware vom Besteller weiterverarbeitet oder umgebildet wird, gelten wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen. Der Besteller bzw. Verarbeiter ist nur Verwahrer.
- 9.4 Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen.
- 9.5 Die Ware darf nur im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur dann veräußert werden, wenn Forderungen aus Weiterverkäufen nicht vorher an Dritte abgetreten sind. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen tritt er schon jetzt an uns im Voraus ab, und zwar auch insoweit, als unsere Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet ist. In diesem Fall dienen die abgetretenen Forderungen zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Wir werden die abgetretenen Forderungen solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen.
- 9.6 Der Besteller ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner zu nennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen so lange selbst einzuziehen, als ihm von uns keine andere Anweisung erteilt wird. Die von ihm eingezogenen Beträge hat er sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind.
- 9.7 Wir verpflichten uns, die abgetretenen Forderungen nach unserer Wahl freizugeben, soweit sie unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen und sie aus voll bezahlten Lieferungen herrühren.
- 9.8 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.
- 9.9 Der Besteller hat uns etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder auf die abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen.

10. Gerichtsstand

- 10.1 Erfüllungsort für Lieferungen und sonstige Leistungen ist Dillenburg.
- 10.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens. Dies gilt auch im Fall von Wechsel- und Scheckforderungen. Wir können den Besteller jedoch an dessen Sitz verklagen.
- 10.3 Der Vertrag einschließlich der zukünftigen Rechtsbeziehungen unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Sonstiges

- 11.1 Änderungen oder Ergänzungen zum Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 11.2 Sollten einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen voll wirksam.

Stand: 01.07.2016